

### 3599. Baulinien (teilweise Abänderung und Aufhebung).

Am 31. Juli 1964 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 21. November 1962 betreffend die teilweise Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Enzenbühlstrasse, zwischen Bleuler- und Witellikerstrasse, sowie Aufhebung der Baulinien der projektierten Walderstrasse, zwischen Enzenbühlstrasse und Gemeindegrenze Zollikon. Gegen die am 31. Mai 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichte und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilte Vorlage ist ein Rekurs eingegangen. Der Bezirksrat Zürich hat mit Beschluss vom 21. Februar 1964 den Rekurrenten abgewiesen und bestätigte mit Zeugnis vom 22. Mai 1964, dass gegen obigen Gemeinde-ratsbeschluss keine Rekurse mehr pendent sind.

Die bestehenden Baulinien der Enzenbühlstrasse (RRB Nr. 1646/1920) haben durchgehend einen Abstand von 17,5 m, die Fahrbahn weist eine durchschnittliche Breite von 5 m auf. Angesichts ihrer Bedeutung als Erschliessungsstrasse und als letzte Querverbindung zwischen Bleuler- und Witellikerstrasse auf Stadtgebiet ist ein Ausbau mit 7 m breiter Fahrbahn sowie die Erstellung von beidseitigen Gehwegen ein Erfordernis. Der vorgesehene Baulinienabstand von 26 m im Teilstück Bleulerstrasse bis Strasse Im Walder gestattet — auch bei Streckung der stark gekrümmten Strasse — die Anlage des nördlichen Gehweges in freier Führung entlang dem Nebelbach. In der Fortsetzung wird die südliche Baulinie beibehalten. Die Verbreiterung auf 20 m erfolgt auf der noch nicht überbauten Nordseite, wo die neue Baulinie beim Beginn der vollen Ueberbauung dann wieder an die bestehende Baulinie anschliesst. Im Bereiche der Einmündung der aufzuhebenden, projektierten Walderstrasse wird die bestehende, südliche Baulinienlücke geschlossen, die neue Baulinie dagegen entlang der Strasse Im Walder in südlicher Richtung bis auf die Verlängerung der strassenseitigen Hausflucht Niederhofenrain Nr. 5 zurückgezogen. Die südliche Baulinie zwischen Bleulerstrasse und Strasse Im Walder verläuft geradlinig und springt — in der Verlängerung der strassenseitigen Fassade des Hauses Im Walder Nr. 9 verlaufend — bis zu dessen nordöstlicher Hausecke zurück.

Die seinerzeit genehmigte Niveaulinie der Enzenbühlstrasse (RRB Nr. 1646/1920) wird, weil zu hoch, abgeändert und weitgehend dem Terrain und den bestehenden Garageausfahrten angepasst. Ihre Maximalsteigung beträgt 10,17 %.

An Stelle der projektierten Walderstrasse, zwischen Enzenbühlstrasse und Gemeindegrenze Zollikon, ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Zollikon (Quartierplan Riet, RRB Nr. 2378/1956) die rund 30 m westlich davon liegende Strasse Im Walder erstellt und vollständig überbaut worden. Im Zeitpunkt dieser Ueberbauung erteilte die Direktion der öffentlichen Bauten eine Ausnahmegewilligung (DV Nr. 450/1952) zur Ueberstellung der noch zu Recht bestehenden, den Baulinien der projektierten, aber aufzuhebenden Walderstrasse. Der darin erteilten Auflage, dieselben zu gegebener Zeit zu löschen, kommt die heutige Vorlage nach.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 21. November 1962 betreffend die teilweise Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Enzenbühlstrasse, zwischen Bleuler- und Witellikerstrasse, sowie die Aufhebung der Baulinien der projektierten Walderstrasse, zwischen Enzenbühlstrasse und



Gemeindegrenze Zollikon, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.